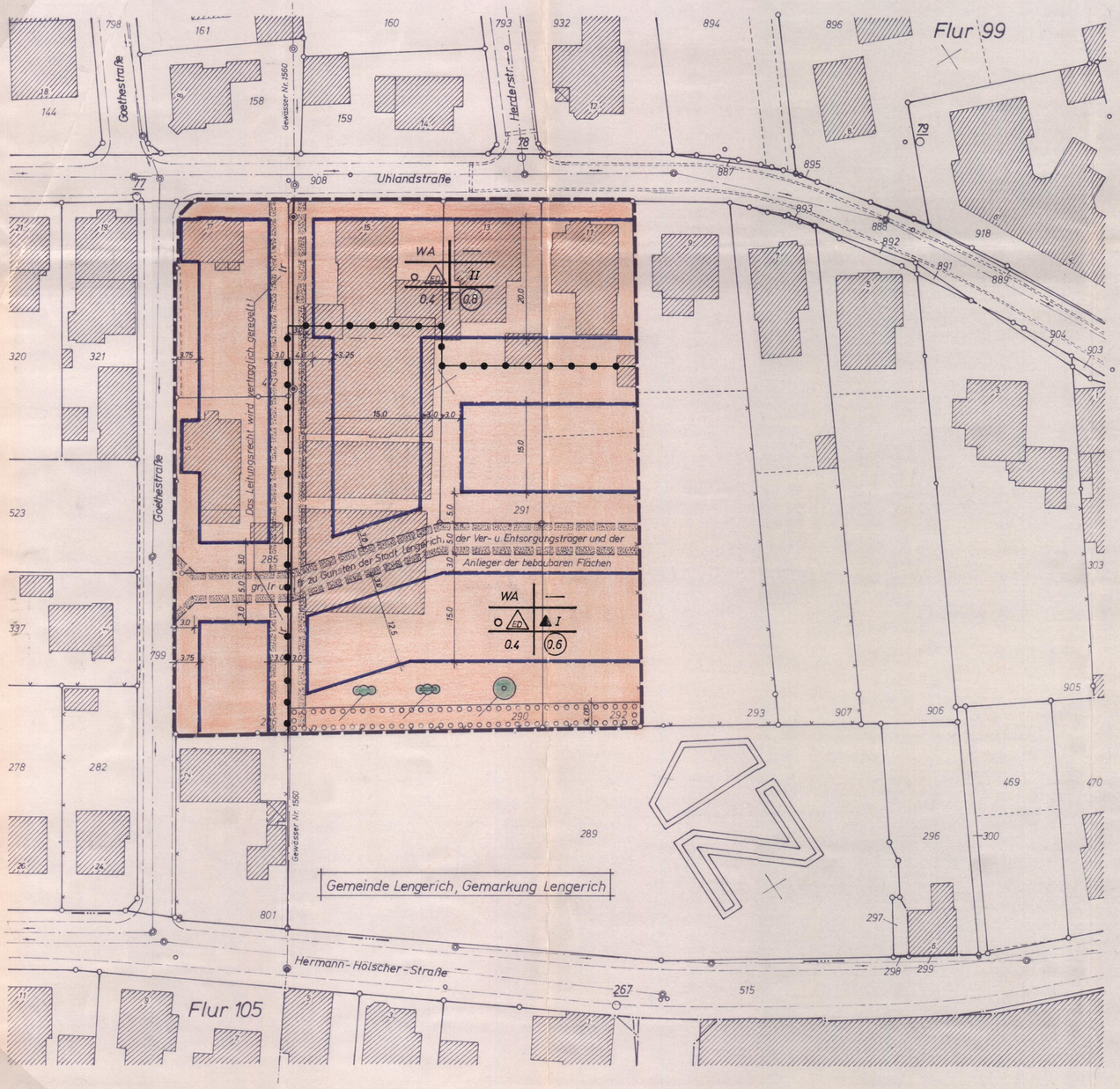

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. §9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 — GRZ (Grundflächenzahl)

(0.8) — GFZ (Geschoßflächenzahl)

(II) — Zahl d. Vollgeschosse, zwingend

II — Zahl d. Vollgesch., als Höchstmaß

▲ — Ein zusätzl. Vollgesch. im ausgeb. Dachgeschoß ist möglich (~~s. textl. Festsetzungen~~)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,

o — Offene Bauweise

ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.

Baulinie

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

V. — Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

oberirdisch / unterirdisch } Die Art der Leitungen wird durch Einschrieb im Plan bezeichnet

Mischwasserkanalisation oder verrohrtes Gewässer mit Kontrollschacht, vorhanden

Mischwasser- u. Regenwasserkanalisation mit Kontrollschacht, geplant nach d. ZAP

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Zweckbestimmung:

Anpflanzen: Bäume, Sträucher, Sonstige Bepflanzungen

Erhaltung: Bäume, Sträucher, Sonstige Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports und Gemeinschaftsanlagen sowie für private Kinderspielplätze

Zweckbestimmung:

St — Stellplätze

Ga/Cp — Garagen / Carports

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zu Gunsten siehe Einschrieb im Plan oder Erläuterung im Textteil).

gr — Gehrecht

fr — Fahrrecht

lr — Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets.

Abgrenzung unterschiedlicher gestalterischer Festsetzungen, z.B. Hauptfirstrichtung.

FESTSETZUNGEN GEM. §9(4) BAUGB IN VERBINDUNG M. §86 BAUONW

DACHFORM, DACHNEIGUNG, FIRSTRICHTUNG, GEBÄUDESTELLUNG

FD — Flachdach, auch Pultdach

SD — Satteldach, auch Kruppelwalm

z.B. 43°± 5° — Dachflächenneigung, Abweichung bis 5° möglich

Hauptfirstrichtung

Stellung der baulichen Anlagen, entfällt bei Angabe der Hauptfirstrichtung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

23 — Vorhandene bauliche Anlage mit Hausnummer

Vorh. bauliche Anlage, nicht katasteramtl. eingemessenes Gebäude

Flurgrenze

z.B. 34 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Geplante Grundstücksgrenzen

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Dachform u. Dachneigung
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
GRZ (Grundflächenzahl)	GFZ (Geschoßflächenzahl)

RECHTSGRUNDLAGEN, Stichtag ist das Datum der Beschlüsse

Die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind Grundlagen dieses einfachen Bebauungsplans:

BauGB, BauONW, BauNVO, GONW, DSchG, BNatSchG sowie PlanzVO '90.

BEZEICHNUNG UND VERFAHREN

Einfacher Bebauungspl. Nr. 17/I „Gärtnerei Uhlandstr."

Der Stadt Lengerich — 1. Ausfertigung

Teil I – Planunterlage M 1:500, ~~Teil II – Textliche Festsetzungen (als Anlage)~~

Entwurf und Bearbeitung: Dezernat II, Fachbereich 3, Fachdienst 61 – Planen u. Umwelt
Lengerich, den 02.05.2000

Pulvides-Fraulle
Dipl. Ing. (Fachdienstleiterin)

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Lengerich der Stadt Lengerich zum Stichtag vom 20.07.2000 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
Tecklenburg, den 27.7.2000

Katasteramt Steinfurt, Der Landrat
Im Auftrag:
Kreisobervermessungsrat

KREIS STEINFURT 10 KATASTERAMT

Der Rat der Stadt Lengerich hat am 07.03.2000 gem. §2 (1) BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 17/I „Gärtnerei Uhlandstraße" beschlossen.
Lengerich, den 07.03.2000

gez. PRIGGE — Bürgermeister
gez. KOHNE — Schriftführer

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans einschließlich Begründung hat gem. §3 (2) BauGB laut Bekanntmachung vom 16.09.2000 in der Zeit vom 25.09.2000 bis 27.10.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Lengerich, den 30.10.2000

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lengerich hat am 19.12.2000 den einfachen Bebauungsplan Nr. 17/I „Gärtnerei Uhlandstr." gem. §10 (1) BauGB in Verbindung mit §86 BauONW als Satzung u. die Begründung beschlossen. Die gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil des einfachen Bebauungsplans.
Lengerich, den 19.12.2000

Bürgermeister — Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom _____ Az. _____ wird dieser Bebauungsplan gem. §10 (2) BauGB genehmigt bzw. werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. §10 (2) BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, den _____

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung bzw. die Nichtgeltendmachung von Verletzungen der Rechtsvorschriften, sowie Ort u. Zeit der Offenlegung ist gem. §10 (3) BauGB am 03.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser einfache Bebauungsplan einschließlich seiner Anlagen rechtsverbindlich geworden.
Lengerich, den 05.02.2001

Bürgermeister

61.23.17/1 – Schn/Schn